



Erläuterungen zum Erhebungsraster

Erhebung für das Gesuch des Kantons Zürich für Bundesfinanzhilfen für die Erhöhung kommunaler Subventionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung mit dem Referenzjahr 2020

Subventionssystem / Subventionserhöhung

«Subventionssystem»

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von möglichen Subventionssystemen: subjektorientierte Subventionssysteme und objektorientierte Subventionssysteme. In beiden Fällen werden durch Subventionsbeiträge die Drittbetreuungskosten von Eltern gesenkt. Bei den subjektorientierten Systemen orientiert sich der Subventionsbeitrag der Gemeinde/Schulgemeinde an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der unterstützten Eltern. Ob an die Eltern direkt oder an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt wird ist unerheblich. Bei den objektorientierten Systemen ist der Subventionsbeitrag der Gemeinde/Schulgemeinde unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der unterstützten Eltern und wird direkte den Betreuungsinstitutionen ausgerichtet.

Subjektorientierte Subventionssysteme:

Darunter fallen zum Beispiel **Normkostensysteme** (Gemeinde/Schulgemeinde legt die Normkosten für eine Betreuungseinheit fest, die allen Betreuungsinstitutionen abzüglich der Elternbeiträge maximal ausbezahlt werden), **Vollkostensysteme** (Betreuungsinstitutionen werden die Vollkosten abzüglich Elternbeitrag ausbezahlt, z.B. bei von der Gemeinde selber betriebenen Kitas oder von der Schulgemeinde selber betriebenen Horten) und **Gutscheinsysteme** (Gemeinde/Schulgemeinde legt Gutscheinhöhe für Eltern fest und zahlt direkt den Eltern aus).

Objektorientierte Subventionen:

Darunter fallen z.B. **Pauschal- / Sockelbeiträge** der Gemeinde/Schulgemeinde an die Betreuungsinstitution, **Defizitgarantien** für die Betreuungsinstitution durch die Gemeinde/Schulgemeinde oder **Naturalleistungen** der Gemeinde/Schulgemeinde wie zum Beispiel Lebensmittel, Materialien und Dienstleistungen oder die Bereitstellung und der Unterhalt von Infrastruktur.

Anrechenbare Leistungen

In den beiden folgenden Kapiteln werden die Leistungen beschrieben, die als anrechenbare Subventionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Erhebungsraster deklariert werden können. Damit Sie diese Aufwendungen möglichst leicht aus der Finanzbuchhaltung ermitteln können sind jeweils die verpflichtende funktionale Gliederung nach HRM 2 (nicht die freiwillige institutionelle Gliederung, nach der Ihre Gemeinde/Schulgemeinde eventuell die Finanzbuchhaltung auch noch gliedert) angegeben. Für die Deklaration gegenüber dem BSV ist der Finanzfluss (Gemeinde/Schulgemeinde → Eltern oder Gemeinde/Schulgemeinde → Betreuungsinstitution) relevant und nicht ob subjekt- oder objektorientiert subventioniert wird.



Bereich Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Kinderhorte) sowie Tagesfamilien

«Subventionen an Eltern»

Leistungen: Subventionen an die Eltern in Form von:

- Betreuungsgutscheinen
- Vergünstigungen oder Rückerstattungen (im Rahmen eines Norm- oder Vollkostenmodells)

Finanzfluss: Gemeinde/Schulgemeinde → Eltern

Funktionale Gliederung nach HRM 2: **5450 «Leistungen an Familien»**

(ACHTUNG: Als anrechenbare Subventionen können im Erhebungsraster nur Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern angegeben werden. Alle weiteren Leistungen in der Funktion 5450 dürfen nicht angegeben werden (Eheberatung, Familienberatung, Familienschutz, Familienhilfe, Elternschaftsbeihilfe).)

«Subventionen an Betreuungseinrichtungen»

Leistungen: An die Betreuungseinrichtung gerichtete Subventionen in Form von:

- Defizit (Nettoaufwand) der Betreuungseinrichtungen, die von der Gemeinde/Schulgemeinde selber betrieben werden. (**Covid-19-Regelung:** Durch den Verzicht auf Elternbeiträge wird das Defizit (Nettoaufwand) und somit die Subvention grösser. Ein zu hoher Ausweis der Subvention im Referenzjahr aufgrund von pandemiebedingtem Verzicht auf Elternbeiträge soll vermieden werden. Falls von der Gemeinde/Schulgemeinde selber betriebene Betreuungseinrichtungen während dem Lockdown 2020 Elternbeiträge bei freiwilliger Abwesenheit der Kinder teilweise oder vollständig nicht in Rechnung gestellt haben, können diese nicht in Rechnung gestellten Elternbeiträge für die Berechnung der Subvention (Defizit) deshalb trotzdem vom Gesamtaufwand abgezogen werden. Falls bekannt, können die effektiv nicht verrechneten Elternbeiträge vom Gesamtaufwand abgezogen werden. Falls diese nicht bekannt sind, können für die Zeit der Nichtverrechnung anteilig die Elternbeiträge gemäss Februar 2020 vom Gesamtaufwand abgezogen werden.)
- Pauschalbeitrag an die Betreuungseinrichtung (z.B. Sockelbeitrag)
- Beteiligung an den Personalkosten (Löhne des Personals, Ausbildungskosten usw.)
- Defizitgarantien: Übernahme (ganz oder teilweise) des Betriebsdefizits der Betreuungseinrichtung
- Naturalleistungen der Gemeinde/Schulgemeinde wie z.B. Lebensmittel, Materialien und Dienstleistungen oder die Bereitstellung und der Unterhalt von Infrastruktur (häufig interne Verrechnung der Abschreibungen)
- Weitere

Finanzfluss: Gemeinde/Schulgemeinde → Betreuungsinstitutionen

Funktionale Gliederung nach HRM 2: **5451 «Kinderkrippen und Kinderhorte»**

«Hypothetische Subventionen»:



3/5

Leistungen: Von hypothetischen Subventionen ist dann die Rede, wenn eine Gemeinde/Schulgemeinde Infrastruktur (Räumlichkeiten, Gebäude) kostenlos zur Verfügung stellt. Dabei gilt es den hypothetischen Mietertrag, d.h. der Ertrag, der mit einer regulären Vermietung hätte erzielt werden können, als Subventionen zu berücksichtigen.

Finanzfluss: keiner

Funktionale Gliederung nach HRM 2: i.d.R. nicht in der Finanzbuchhaltung abgebildet

Bereich schulergänzende Betreuung

«Subventionen an Eltern»

Leistungen: Subventionen an die Eltern in Form von:

- Betreuungsgutscheinen
- Vergünstigungen oder Rückerstattungen (im Rahmen eines Norm- oder Vollkostenmodells)

Finanzfluss: Gemeinde/Schulgemeinde → Eltern

Funktionale Gliederung nach HRM 2: **2180 «Tagesbetreuung»**

«Subventionen an Betreuungseinrichtungen»

Leistungen: An die Betreuungseinrichtung gerichtete Subventionen in Form von:

- Defizit (Nettoaufwand) der Betreuungseinrichtungen, die von der Gemeinde/Schulgemeinde selber betrieben werden. (**Covid-19-Regelung:** Durch den Verzicht auf Elternbeiträge wird das Defizit (Nettoaufwand) und somit die Subvention grösser. Ein zu hoher Ausweis der Subvention im Referenzjahr aufgrund von pandemiebedingtem Verzicht auf Elternbeiträge soll vermieden werden. Falls von der Gemeinde/Schulgemeinde selber betriebene Betreuungseinrichtungen während dem Lockdown 2020 Elternbeiträge bei freiwilliger Abwesenheit der Kinder teilweise oder vollständig nicht in Rechnung gestellt haben, können diese nicht in Rechnung gestellten Elternbeiträge für die Berechnung der Subvention (Defizit) deshalb trotzdem vom Gesamtaufwand abgezogen werden. Falls bekannt, können die effektiv nicht verrechneten Elternbeiträge vom Gesamtaufwand abgezogen werden. Falls diese nicht bekannt sind, können für die Zeit der Nichtverrechnung anteilig die Elternbeiträge gemäss Februar 2020 vom Gesamtaufwand abgezogen werden.)
- Pauschalbeitrag an die Betreuungseinrichtung (z.B. Sockelbeitrag)
- Beteiligung an den Personalkosten (Löhne des Personals, Ausbildungskosten usw.)
- Defizitgarantien: Übernahme (ganz oder teilweise) des Betriebsdefizits der Betreuungseinrichtung
- Naturalleistungen der Gemeinde/Schulgemeinde wie z.B. Lebensmittel, Materialien und Dienstleistungen oder die Bereitstellung und der Unterhalt von Infrastruktur (häufig interne Verrechnung der Abschreibungen)
- Weitere

Finanzfluss: Gemeinde/Schulgemeinde → Betreuungsinstitutionen oder kein Finanzfluss (falls die Gemeinde/Schulgemeinde die Betreuungsinstitution selbst betreibt)



4/5

Funktionale Gliederung nach HRM 2: 2180 «Tagesbetreuung»

«Hypothetische Subventionen»

Leistungen: Von hypothetischen Subventionen ist dann die Rede, wenn eine Gemeinde/Schulgemeinde Infrastruktur (Räumlichkeiten, Gebäude) kostenlos zur Verfügung stellt. Dabei gilt es den hypothetischen Mietertrag, d.h. der Ertrag, der mit einer regulären Vermietung hätte erzielt werden können, als Subventionen zu berücksichtigen.

Finanzfluss: keiner

Funktionale Gliederung nach HRM 2: i.d.R. nicht in der Finanzbuchhaltung abgebildet

Nicht anrechenbare Leistungen

Nicht anrechenbar sind Leistungen, die der Integration, der frühen Förderung, der beruflichen Wiedereingliederung oder Ertragsausfallentschädigung aufgrund der Corona-Pandemie dienen sowie Leistungen für die Schaffung neuer Betreuungsplätze (für letztgenannte können über das bestehende System der Anstossfinanzierung Finanzhilfen beantragt werden).

Starthilfe- oder Projektbeiträge:	Einmaliger oder zeitlich befristeter Beitrag für die Schaffung von Betreuungsplätzen (neue Einrichtung/Erweiterung des Angebots) oder für Projekte
Beiträge an Integrationsmassnahmen:	Integration der Eltern: Betreuung von Kindern, deren Eltern an Massnahmen zur sozialen Integration teilnehmen (z. B. Sprachkurs)
Beiträge an die Förderung im Vorschulalter:	Massnahmen/Spezialprogramme zur Entwicklungsförderung von Kindern (motorische, sprachliche, emotionale, soziale oder kognitive Fähigkeiten)
Freiwillige Leistungen:	Freiwillige Beiträge der Arbeitgeber oder anderer juristischen und natürlichen Personen
Ertragsausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Verordnung:	Von Gemeinden allfällig an Betreuungseinrichtungen ausgezahlte Ertragsausfallentschädigungen auf der Grundlage der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung vom 20. Mai 2020 (SR 862.1) sowie der vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) am 17. Juni 2020 erlassenen Richtlinien zu den Gesuchs-, Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten oder weiteren kommunalen Rechtsgrundlagen.

Nicht verrechnete Elternbeiträge während dem Lockdown 2020 in Betreuungseinrichtungen,



5/5

die von der Gemeinde/Schulgemeinde selber betrieben werden, müssen nicht als Subvention im Referenzjahr angerechnet werden:

Falls von der Gemeinde/Schulgemeinde selber betriebene Betreuungseinrichtungen zwischen dem 17.03.2020 und dem 17.07.2020 Elternbeiträge bei freiwilliger Abwesenheit der Kinder nicht in Rechnung gestellt haben, würde das Defizit (Nettoaufwand) und somit die Subvention im Referenzjahr 2020 zu hoch ausgewiesen werden. Die nicht in Rechnung gestellten Elternbeiträge sind für die Berechnung der Subvention (Defizit) deshalb trotzdem vom Gesamtaufwand abzuziehen. Falls bekannt, sind die effektiv nicht verrechneten Elternbeiträge vom Gesamtaufwand abzuziehen. Falls diese nicht bekannt sind, sind für die Zeit der Nichtverrechnung anteilig die Elternbeiträge gemäss Februar 2020 vom Gesamtaufwand abzuziehen.

Budget- / Planwerte für das 2. und 3. Beitragsjahr sowie für die Folgejahre

Die eingetragenen Werte des 1. Beitragsjahres werden im Erhebungsraster der Einfachheit halber automatisch für das 2. und 3. Beitragsjahr sowie für die drei Folgejahre übernommen. Dies deshalb, weil wir davon ausgehen, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine genaueren Angaben vorliegen und eine Fortschreibung der Budget-/Planwerte die plausibelste Annahme ist. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, korrigieren bzw. überschreiben Sie bitte den übernommenen Betrag.

Version vom 3.11.2021